

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich badisches Conscriptions-Gesetz nach den bisher eingetretenen gesetzlichen Abänderungen

Ludwig <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1828

[urn:nbn:de:bsz:31-13256](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13256)

I 113

5.

Großherzoglich Badisches

Conscriptions-Gesetz

nach den bisher eingetretenen gesetzlichen
Abänderungen
nebst dazu gehöriger
Beilage und Instructionen.

Aus officiellen Quellen gezogen.

Karlsruhe,
Verlag der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1828.


I 113

191

111 78

28

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Böhringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ic. ic.

haben über die Verpflichtung zum Kriegsdienste unter
Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen,
und beschließen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Kriegsdienstpflicht.

Ausnahmen.

Alle Badener sind der Kriegsdienstpflicht un-
terworfen.

Ausgenommen sind die Standesherrn und ihre
Familie, kraft des Art. 14. der Bundesakte.

§. 2.

Ergänzung durch Conscription.

Freywillige.

Die Ergänzung des Großherzogl. Bad. Armees-
Corps geschieht durch Conscription nach den unten.

U 2

festgesetzten Regeln. Das Loos bestimmt, welche Pflichtige zum Dienste einrücken müssen.

Es findet auch freywilliger Eintritt in die Kriegsdienste statt.

§. 3.

Ordentliche und außerordentliche Conscription.

Die Conscription besteht in einer ordentlichen und einer außerordentlichen.

Die erstere ist bestimmt zur Erhaltung des Armee-Corps auf dem etatmäßigen Friedensfuß. Die letztere findet statt im Falle eines Kriegs, wenn die ordentliche Conscription nicht hinreicht, um das Armee-Corps auf den Kriegsfuß zu bringen, und es auf demselben zu erhalten.

§. 3.

Beschränkung der Conscription auf Altersklassen.

Zu der ordentlichen und zu der außerordentlichen Conscription sollen nur diejenigen beygezogen werden, welche in die Altersklassen gehören, die gegenwärtiges Gesetz für kriegsdienstpflichtig erklärt.

§. 5.

Aufgebot anderer Altersklassen.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, Mannschaft aus andern Altersklassen, als denjenigen, welche durch gegenwärtiges Gesetz für pflichtig erklärt sind, in den Kriegsdienst zu berufen, so wird darüber durch ein besonderes Gesetz verfügt.

§. 6.

Conscriptions-Bezirke.

Jedes Amt bildet einen eigenen Conscriptions-Bezirk. Doch können Aemter unter 5000 Seelen auch einem benachbarten Bezirksamte, in Bezug auf dieses Geschäft, beypeschlagen werden.

Anhang. Das Amt Seelbach ist dem Amte Lahr, das Staats-Amt Breuningen dem Conscriptions-Bezirk Hüfingen zugetheilt.

Die Conscriptions-Aemter, haben in diesen Bezirken alles, was in den Vollzug der Conscription einschlägt, und auf die Milizpflichtigkeits-Verhältnisse der Untergebenen Bezug hat, zu besorgen.

Die Aemter Salem und Meersburg, sollen für sich bestehen, statt der Zuthellung zu andern Bezirken, soll die Aushebung, in dem Sammelplatz, eines angrenzenden Amtes, nach Bestimmung der Aushebungsbehörde geschehen können. R. B. Nro. XVI. v. 1826.

§. 7.

Repartitionsfuß.

Die Gesamtzahl aller jungen Männer der betroffenen Klasse, ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf Tauglichkeit und Untauglichkeit, ist der Maassstab, nach welchem das Ministerium des Innern die erforderliche Mannschaft auf die Bezirke zu vertheilen hat.

§. 8.

Dienstzeit.

Die Dienstzeit für die, in Folge einer ordent-

lichen Conscription, in den Kriegsdienst tretende Mannschaft wird für alle Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt.

Diese Dienstzeit fängt mit dem 1ten April an, welcher auf die Vorbereitungsarbeit zur Conscription folgt; die Uebergabe an die General-Kantonsbehörde, oder die Eintheilung in ein Corps mag früher oder später geschehen.

§. 9.

Entlassung im Kriege.

Ausnahmsweise kann während der Dauer des Kriegs und bis die Truppen auf den Friedensfuß gesetzt sind, keine Militärperson die Entlassung fordern; doch wird die Kriegsbehörde, sobald es nur immer die Umstände erlauben, denen, welche ihre Dienstzeit ausgedient haben, die Entlassung erteilen.

§. 10.

Unwürdige zum Kriegsdienste.

Unwürdig zum persönlichen Kriegsdienste ist jeder, welcher eine Zuchthausstrafe erstanden hat. Ein solcher muß aber einen Mann stellen, wenn sein Vermögen zureicht.

§. 11.

Pflichtigkeit zur ordentlichen Conscription.

Der ordentlichen Conscription sind unterworfen alle Staatsangehörigen, welche im Laufe des, der Conscription unmittelbar vorhergehenden Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 12.

Berechnung des Conscriptonalters.

Das Alter der Kriegsdienstpflichtigen wird nicht nach dem Geburtstag, sondern nach den Geburtsjahren, vom 1. Januar bis 31. December einschließlich, berechnet.

§. 13.

Zweifelhaftes Alter.

Diesjenigen jungen Leute, deren Geburtstag und Alter nicht bekannt ist, welche aber nach der öffentlichen Kundbarkeit das gesetzliche Alter haben, werden in demjenigen Jahre zum Kriegsdienste aufgerufen, wo ihre Altersverhältnisse zur Sprache kommen, wenn sie nicht nach dem Landrechts§ 46. ein anderes Alter erweisen können.

Wenn das erwiesene Alter sie in eine frühere Altersklasse einreihen würde, so sind sie in dem Jahre zur Kriegsdienstpflicht zuzuziehen, in welchem die Untersuchungen über ihr wahres Alter beendigt werden.

Wer aber die gesetzlichen Altersklassen nach §. 36. bereits überschritten hat, und dieses nachweislich, kann nicht mehr zum Nachlosen angehalten werden, es seye denn, er trage die Schuld seiner frühern Uebergehung.

Die Bezirksämter erkennen im Wege polizeylicher Erörterung über die Verhältnisse, und es findet nur der einzige Recurs an die Kreisdirectorien statt.

§. 14.

Bestimmung des Maaßes.

Das Maaß der zum Kriegsdienst Pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh ein Zoll rheinisch festgesetzt.

Die Militärbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen.

§. 15.

Bestimmung der Angehörigen der Bezirke.

Als Angehörige eines Conscriptiionsbezirks werden nachfolgende betrachtet:

- 1) Derjenige, dessen Vater als Grundherr seinen Wohnsitz in dem Bezirke hat, oder denselben darin gehabt hat, ohne einen andern Wohnsitz im Lande begründet zu haben.
- 2) Derjenige, dessen Vater nach den bestehenden Gesetzen, als Mitglied einer Gemeinde des Bezirks betrachtet werden muß, ohne daß er selbst für sich eine eigene Heimath begründet hätte.
- 3) Derjenige, dessen Vater als Staatsbürger, als Staatsdiener, als Kirchendiener, seinen Wohnsitz in dem Bezirke hat, oder in demselben gehabt hat, ohne irgendwo anderst im Lande ein begründetes Bürgerrecht oder einen andern Wohnsitz erlangt zu haben.
- 4) Die Söhne der im Auslande angestellten diesseitigen diplomatischen Agenten, welche nicht

als Grundherrn oder als Angehörige in irgend einer Gemeinde des Landes ihren politischen Wohnsitz genießen, werden als Angehörige der Residenz betrachtet.

- 5) Uneheliche Söhne gehören demjenigen Bezirke an, in welchem deren Mutter ihren Wohnsitz hat, oder gehabt hat, und ist dieser zweifelhaft oder unbekannt, so gehören sie in ihren gewöhnlichen Heimathsort.
- 6) Eben so richtet sich die Angehörigkeit des Pflichtigen zu einem Bezirke nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, wenn über den gesetzlichen Wohnsitz des Vaters Zweifel entsteht, oder solcher unbekannt ist.
- 7) Die Söhne der Eltern, welche bisher noch keinen gesetzlichen Aufenthaltsort hatten, und welche solchen selbst nicht erworben haben, loosen in demjenigen Bezirke, in welchem ihnen die Heimath nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesen werden muß.

§. 16.

Vollziehungs- Behörde.

Die geordneten Behörden zur Vollziehung der Conscription sind folgende:

- 1) Die Vorbereitungsbehörde, bestehend aus dem Gemeinderath.
- 2) Die Ziehungsbehörde, bestehend aus dem ersten Beamten des Bezirks oder seinem Stellvertreter; sodann aus den ersten Vorstehern

der zum Bezirke gehörenden Gemeinden oder ihren Stellvertretern, als Urkundspersonen mit beyrathender Stimme zu der Entscheidung aller bey der Ziehung vorkommenden Fragen und zu treffenden Bestimmungen; aus dem Bezirksarzte und dem Bezirkswundarzte zur Entscheidung der vorkommenden ärztlichen Gegenstände; endlich aus einem verpflichteten Actuar. In Städten, welche einen eigenen Conscriptiionsbezirk bilden, steht an der Stelle sämtlicher erster Ortsvorgesetzten der Gemeinderath. Sind einige Dörfer mit der Stadt vereinigt, so treten deren erste Ortsvorgesetzte oder deren Stellvertreter hinzu.

3) Die Aushebungsbehörde, bestehend:

Von Seiten des Militärs:

- 1) aus einem Cantons-Staabs-Offizier;
- 2) aus einem, für jeden Canton zu ernennenden Militärarzt.

Von Seiten der Civilbehörde:

- 1) aus dem ersten Beamten oder seinem Stellvertreter;
- 2) aus dem Physikus eines andern, als des Bezirks, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Der Physikus und der Bezirkswundarzt des Conscriptiionsbezirks, wohnen der Aushebung ebenfalls bey, jedoch nur, um die erforderliche Auskunft, in Gegenständen, ihres Amtes zu ertheilen; sie haben daher, nur beratende Stimme.

Die ersten Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen zum Bezirke gehörigen Gemeinden sind als Urkundspersonen gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Conscriptiionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinderath, und sind Landgemeinden, mit Städten im Verband, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

§. 17.

Oeffentliche Verkündigung der Conscription.

Am ersten July jeden Jahrs erläßt das Ministerium des Innern eine öffentliche Vorladung, worin alle zur nächsten Conscription Pflichtigen zur Besorgung des Eintrags in die Listen und zum Erscheinen bey der Ziehung und dem wirklichen Vollzuge der Conscription, unter Androhung und Bekanntmachung der gesetzlichen Nachtheile vorgeladen werden. Diese Vorladung ist in allen Gemeinden zu verkündigen.

§. 18.

Vorbereitung, Verfassung der Listen.

Zur Vorbereitung hat der Gemeinderath die jährlichen Aufnahmslisten der seiner Gemeinde angehörigen Dienstpflichtigen zu besorgen.

Der Beamte des bürgerlichen Standes ist verbunden einen getreuen und von ihm beglaubigten Auszug aus den Büchern dieses Standes dem Ge-

meinderath zuzustellen, welcher der Liste anzulegen ist.

Die Liste ist von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterzeichnen.

Anhang. Die etwa bisher noch bestandene Abweichungen, hinsichtlich der Aufstellung der Orts- nunmehr Aufnahme Listen, durch die Polizeybehörde, sind hiermit ausdrücklich aufgehoben, und hat solche überall und ausschließlich von den Stadträthen und Ortsgerichten zu geschehene R. B. N. XVI. v. 1826.

§. 19.

Von denen, die in ihrer Altersklasse übergegangen worden sind.

Der Conscriptionspflichtige, seine Eltern oder sein Vormünder haben die Verbindlichkeit, für seine Aufnahme in die Liste zu sorgen.

Wird ein Pflichtiger in den Listen übergegangen, so muß er, wenn er nicht gesetzlich untauglich befunden worden ist, nach Absatz 2. des §. 13. behandelt werden.

Ist die Uebergangung in den Listen durch seine Schuld geschehen, so wird er nach §. 58. als Ungehorsamer behandelt.

Die Bezirksämter erkennen auf gepflogene Untersuchung über die Schuldhaftigkeit in erster Instanz. Von ihrer Entscheidung finden keine weitere Berufung als an die Kreisdirectorien statt.

Ueber Tauglichkeit und Untauglichkeit der Nachloosenden entscheidet das Bezirksamt nach erhobenem Gutachten der betreffenden Bezirks- und Cantonsärzte, zu denen sich die zur Nachloosung Pflichtigen begeben müssen.

In Fällen, wo das Amt das Gutachten der Aerzte nicht genügend und erschöpfend findet, hat dasselbe an das Kreisdirectorium Bericht zu erstatten, welches die Sache dem Ministerium des Innern vorlegt, woselbst die Entscheidung durch eine gemischte Commission, bestehend aus einem Mitgliede der General-Cantonsbehörde, einem Mitgliede des Ministeriums des Innern, aus einem Militär-Staabsarzt und einem Mitgliede der Sanitäts-Commission eingeleitet wird.

Derjenige, welcher durch den Eintritt eines Uebergangenen in das Militär frey werden soll, wird, sobald der Uebergangene tauglich befunden ist, sogleich entlassen, der Uebergangene hingegen erst am nächstfolgenden ersten April mit seiner Altersklasse eingezogen.

Berüht die Auslassung aus den Listen auf einer Handlung, welche die Strafgesetze als einen Betrug bezeichnen, so soll gegen den Thäter und gegen die Theilnehmer im Wege der peinlichen Untersuchung verfahren und die Strafe erkannt werden, nach deren Ersetzung der Uebergangene, wenn die Strafe ihn nicht nach §. 10. zum Kriegsdienste unwürdig macht, an das Militär abzugeben ist.

Der ohne sein Verschulden Uebergangene ist nur so lange zum Nachloosen verbunden, als er die gesetzlichen Altersklassen der Kriegsdienstpflicht nach §. 36. nicht überschritten hat.

§. 20.

Öeffentliche Verkündigung der Aufnahms- Listen.

Die ausgefertigten Aufnahmslisten müssen in derjenigen Gemeinde, deren Conscriptionspflichtige in derselben verzeichnet sind, acht Tage lang öffentlich aufgelegt und angeschlagen werden, und es steht jedermann frey, Erinnerungen dagegen bey dem Gemeinderath vorzutragen.

§. 21.

Ziehung und Ziehungsliste.

Die Ziehung geschieht in der Regel im Hauptorte des Bezirks, ausnahmsweise aber auch in einem schicklich zu wählenden Sammelplatz innerhalb des Bezirks, unter Leitung des ersten Beamten oder seines Stellvertreters. Die §. 16. Nro. 2. genannten Personen haben dabey zu erscheinen und zu wirken, und die Conscriptionspflichtigen, deren Eltern oder Vormünder sind dazu einzuladen. Aus den Vorbereitungslisten wird die Ziehungsliste gefertigt, nachdem zuvor diejenigen jungen Leute ausgeschieden worden sind, welche gar nicht mehr in den Bezirk gehören.

Diese Listen, umfassend alle Pflichtigen des Bezirks ohne Ausnahme, werden im Auszuge dem

Ministerium des Innern vorgelegt, um daraus den Maasstab zur Vertheilung bilden zu können. Behufs der vorzunehmenden Loosung werden aber von der Ziehungsbehörde noch weiter diejenigen aus den Listen ausgeschieden, welche nach dem einstimmigen Urtheile der Ziehungsbehörden, solche in die Augen fallende Gebrechen haben, welche zum Kriegsdienste unbedingt und bleibend unfähig machen.

Die sämmtlichen Mitglieder der Ziehungsbehörde haben diese Listen zu unterzeichnen. Es findet keine Berufung gegen die verweigerte Versetzung auf die Liste der Untauglichen statt.

Anhang. Die Bestimmung eines andern Sammelplatzes, innerhalb des Bezirks, statt des Amtes-Sitzes, zur Vornahme des Ziehungs-Geschäfts, hat das Kreisdirectorium, auf den Vorschlag des Amtes, auszusprechen.

Die Einsendung des Auszugs, aus der Ziehungsliste, hat ohnfehlbar mit dem letzten September, von dem Conscriptionsamt, an das Kreisdirectorium zu geschehen, welches die Auszüge aller Conscriptionsämter seines Kreises vor dem 15. October, dem Ministerium des Innern vorzulegen hat. R. B. N. XVI. v. 1826.

§. 22.

Untauglichkeit, welche vom Loosen befreyt.

Die Gebrechen, deren Daseyn von der Verbindlichkeit zum Loosen befreyt, sind nachfolgende:

- 1) Blindheit an beyden Augen bey sichtbarer Desorganisation derselben,

- 2) Stummheit,
- 3) vollkommene Taubheit,
- 4) der Höcker,
- 5) der Verlust einer Hand, eines Fußes,
- 6) beträchtliches Hinken, in Folge eines zu kurzen oder verkrüppelten Fußes,
- 7) Geisteszerrüttung, Blödsinn.

Die unter Ziffer 2. 3. und 7. genannten Gebrechen müssen auf unzweifelhafter Kundbarkeit, oder unzweydeutigen Ausfagen mehrerer beeidigter und tüchtiger Zeugen beruhen.

Ueber alle übrigen zum Kriegsdienste untauglich machenden Gebrechen und Mängel steht das Erkenntniß nicht der Ziehungsbehörde, sondern der im §. 33. des Gesetzes angeordneten Dispositionsbehörde zu.

Anhang. Es ist erforderlich, daß wenigstens zwey glaubwürdige beeidigte Zeugen in den Fällen 2. 3. 7. die Existenz des Gebrechens, bestätigen.
R. B. N. XVI. S. 1826.

§. 23.

Befreyung zur Unterstützung der Familien:

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstaufbefreyung, von dem Ministerium des Innern bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

- 1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils oder der elternlosen Geschwister, des zum Dienst berufenen.

2)

- 2) Daß zugleich, durch die Einberufung des erstern, eine seither gehabte unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied, zu ersetzende Unterstützung, zum Lebensunterhalt oder, zum Fortbetrieb eines Gewerbs, entgegen würde, und
- 3) daß eines und das andere, von der Erziehungsbehörde, deren sämtliche Mitglieder in solchen Fällen, entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form, ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls, auf erhobene Zeugschaften, anerkannt worden seye.

Eltern, oder elternlose Geschwister, zu deren Unterstützung, ein Sohn oder Bruder, vom Kriegsdienste befreyt worden ist, können nie, wegen veränderten Umständen, die Befreyung eines zweiten verlangen, ausser wenn sie den erstern durch den Tod verlohren haben. R.B. N. VII. v. 1828.

Anhang. Dienstbefreyung der Theologen.

Die Theologen, sollen bis auf weitere Verfügung, von der Conscription befreyt seyn. R.B. N. VII. v. 1825.

Die Vormerkung, wegen Befreyung der Theologen, geschieht von der Erziehungsbehörde, auf Anmelden und Beybringen der erforderlichen Nachweisungen; nemlich daß der, um die Befreyung bittende:

- 1) die Staats-Erlaubniß zum Studium der Theologie erhalten habe und

2) auf einer Universität, in diesem Studium, durch Besuch theologischer Collegien begriffen seye, oder daß er in einem Priesterseminarium zur weitem Vorbereitung für das Priesteramt, sich befinde, — welche Nachweisung von der betreffenden academischen oder der kirchlichen Behörde, ausgestellt seyn müssen. R.B. N. XVI. v. 1826.

Für die Studierende, soll das Zeugniß von dem Universitäts-Amt unterschrieben und besiegelt, bestätigten:

daß der, darum Bittende, vermöge einer (mit Datum und Nro. zu bezeichnender) Entschliessung, der Kirchenministerial-Behörde, aus der Mittelschule, als zum Studium der Theologie gehörig vorbereitet, entlassen, sofort als Studiosus theologiae wirklich immatriculirt worden, und die geeignete Collegien frequentire. M. d. J. v. 2. July 1827. N. 6661.

Die, auf ausländischen Universitäten studierende haben gleiche Zeugnisse, bezubringen. Ebendas.

Die israelitische Theologen, haben eine Dienstbefreyung, gleich denen christlichen Theologen, nicht anzusprechen. M. d. J. v. 20. Nov. 1826. Nro. 13361.

§. 24 — 28. incl.

Sind aufgehoben. R.B. N. VII. v. 1828.

§. 29.

Hauptlisten.

In dieselbe werden alle Loospflichtigen des ganzen Bezirks, ortsweise, nach alphabetischer Ordnung

ihrer Familien-Namen eingetragen. Führen mehrere Personen gleichen Familien-Namen, so entscheidet das Loos unter ihnen die Stellung in den Listen.

Diese Listen werden sodann öffentlich vorgelesen.

§. 30.

L o o s e n.

Das Loosen geschieht in der Art, daß zwey Urnen aufgestellt werden, in deren Eine sämtliche Namen der Loospflichtigen in gerollten Zetteln, in der Andern aber so viele Nummern, als Loosende sind, öffentlich eingelegt werden. Ein Kind zieht die Namen der Loosenden aus der Urne, und in der dadurch sich ergebenden Ordnung ziehen die Loosungspflichtigen oder ihre Bevollmächtigten, oder Eltern, und in deren Ermanglung das Kind aus der andern Urne die Loosnummer.

§. 31.

Beurkundung des Ziehungsactes.

Ueber den ganzen Vorgang des Ziehungsgeschäftes muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches von den sämtlichen Mitgliedern der Ziehungsbehörde und von dem verpflichteten Actuar zu unterzeichnen ist.

§. 32.

A u s h e b u n g.

Die Aushebung geschieht in der Regel in dem

Hauptorte des Bezirks. Für Conscriptiionsbezirke, die eine Bevölkerung von 10,000 Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung, auch im nächstgelegenen Bezirke bestimmt werden, jedoch unbeschadet des §. 6., wonach die Aemter über 5000 Seelen eigene Conscriptiionsbezirke bilden. (R. B. N. VII. v. 1828.)

Dabey haben die §. 16. No. 3. genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtigen, die bereits gelooet haben, zu erscheinen. Es wird ein von allen Mitzgliedern der Commission und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll über den ganzen Act geführt.

§. 33.

Visitation und Messung.

Sämmtliche Kriegsdienstpflichtigen sind unter das Maaf zu stellen.

Sodann ist die zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden, und zu visitiren.

Der Anfang wird bey der niedrigsten Nummer gemacht und hinaufgestiegen, also jedoch, daß die von dem Ministerium des Innern, dienstfrey gesprochenen, so wie die, welche das erforderliche Maaf nicht haben, übergangen werden.

Die Frage über die Tauglichkeit und Untauglichkeit haben die von Seiten der Kriegsbehörde und

von Seiten der Civilbehörde zur Vollziehung des
Ziehungsgeschäftes berufene Personen, nämlich:

- der Cantons-Staabsoffizier,
 - der Bezirksbeamte,
 - der Militärarzt welcher für den Canton er-
nannt ist,
 - der vom Kreisdirectorium bestimmte Civilarzt,
- nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Der nach §. 16. vom Kreisdirectorium be-
stimmte Wundarzt ist nur zum Zwecke der Visita-
tion anwesend.

Er hat dabey, wie der Physicus und der
Wundarzt des Conscriptiionsbezirks, nur beratende
Stimme.

Die beyden letztern sind vorzüglich deshalb vor-
handen, um über frühere Krankheitsverhältnisse
und andere einschlagende Umstände Auskunft zu
geben.

Die Untersuchung der Gebrechen hat in einem
abgesonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit
möglichster Schonung und Beobachtung der Schick-
lichkeit vorzunehmen.

Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Er-
fund in ein fortlaufendes von sämmtlichen stimm-
führenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes
Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und
abgesondert untersucht zu werden.

Sowohl den Aerzten und Wundärzten als den übrigen Mitgliedern der Commission und den Urkundspersonen wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht.

Auf erhobene Klage über Verletzung dieser Pflicht bey dem Kriegs-Ministerium oder bey dem Kreisdirectorium, je nachdem der Beklagte ein Militär oder Civilangestellter ist, soll der schuldig Erfundene nach Umständen mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern oder mit vierzehntägigem bis auf vier Wochen ansteigendem Arreste bestraft werden.

Die anwesenden Urkundspersonen (s. §. 16.) haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Ziehungsbeamten Stimmengleichheit eintritt, so ist die im §. 19. festgesetzte gemischte Commission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil, nach Vernehmung der Staatsärzte, ertheilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der, dem Conscriptions-Gesetz beyliegenden (und seither erschienen) Verordnung bestimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweis berücksichtigt werden, wenn

nicht alle Interessenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen.

Zeugen, auf welche sich dabey bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter dessfalls schon bey der Loosung eine allgemeine mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet, und bis zum Conscriptiönsgeschäft vorbereitet werden können.

Anhang. Die Ortsvorgesetzte bedürfen der Beeidigung nicht, wenn sie als Vorsteher der Gemeinde, oder in Gemeinschaft mit dem Ortsgericht, eine pflichtmäßig offizielle Anzeige, über einen bestimmten Thatumstand, zu machen haben, es genügt hier die Dienstverpflichtung; soferne sie aber, aus eigener individueller Wahrnehmung, etwa als Miteinwohner, Hausgenossen &c. ein Zeugniß abzulegen haben, müssen sie allerdings, wie andere Staatsbürger, beeidigt werden. Eetzteres tritt auch, bei denen Physikatsverwesern ein, wenn sie eine Zeugenschaft über Umstände abzugeben haben, die sich nicht auf ärztliche Wahrnehmungen beschränken, sondern auf frühere Bekanntschaft mit dem Individuum, und andere zufällige Verhältnisse sich beziehen. Ueber ihre ärztliche Wahrnehmung, haben sie jedoch keine eidliche Bestätigung zu geben, da sie als practische Aerzte schon einen Diensteid ablegen mußten. Auch die Pfarrer sind als Zeugen zu beeidigen, wenn sie über Wahrnehmungen, Auskunft erteilen sollen, welche sie nicht als Ortsgeistliche, und Aufseher über die Schulen &c. machten. M. d. J. v. 20. Nov. 1827. Nro. 11466.

Nach beendigtem Geschäft wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen.

§. 34.

Nachrückern der Nachmänner.

Für diejenigen, welche bey der Conscription untauglich befunden werden, und für diejenigen, welche als ungehorsam nicht erscheinen, endlich für diejenigen, welche vor dem 1. April, als der gesetzlichen Assentirungszeit, sich entfernen, und bis zu diesem Tage nicht mehr zurückkehren, muß der Nachmann eintreten.

Für diejenigen aber, welche erst nach der Uebergabe an die General-Cantonsbehörde für untauglich erkannt werden sollten, wird kein Ersatz geleistet.

Dagegen wird bey der jährlich zu stellenden Ergänzungs-Mannschaft der Abgang, welcher auf diese Weise entstehen kann, in Berechnung gebracht.

§. 35.

A b w e s e n d e.

Jeder Conscriptionspflichtige ist verbunden, bey der Conscription persönlich zu erscheinen, oder zu erklären, daß er einen Mann für sich einstellen will.

Wer nicht erscheint, und auch nicht durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist, wird als diensttauglich angesehen, wenn nicht ein im §. 22. vorgezeichnetes Gebrechen des Ausgebliebenen auf der öffentlichen Kundbarkeit beruht, und von den Betheiligten alsbald anerkannt oder durch Zeugen bewiesen ist.

§. 36.

Außerordentliche Conscription.

Der außerordentlichen Conscription sind vier Altersklassen unterworfen; nämlich die laufende Klasse, welche der Conscription unterworfen war, und drey weitere rückwärts liegende Klassen.

Es finden hierbey durchaus keine Befreyungen statt.

§. 37.

Vertheilung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft.

Die Vertheilung der erforderlichen außerordentlichen Ergänzungsmannschaft geschieht auf die vier obgedachten Altersklassen, nach Verhältniß der in jeder derselben noch vorhandenen Mannschaft.

Es wird auf jede Altersklasse besonders reparirt; die Repartition geschieht durch das Ministerium des Innern auf die Bezirke.

Findet sich, daß in einer Altersklasse nicht so viele conscriptionspflichtige Leute da sind, als die Klasse zu stellen hat, so soll das Amt das Fehlende auf die noch übrige Mannschaft der übrigen Klassen vertheilen.

§. 38.

Beybehaltung der Loosnummer.

Die bey der ordentlichen Conscription gezogenen Loosnummern behalten für die ganze Dauer der Conscriptionspflicht ihre Gültigkeit, und es wird auch bey der außerordentlichen Conscription die Reihenfolge des Eintritts in den Kriegsdienst nach diesen Loosnummern auf die nämliche Weise bestimmt, wie bey der ordentlichen Conscription.

§. 39.

Verfahren bey der außerordentlichen Conscription.

Das Verfahren bey der außerordentlichen Conscription ist demjenigen gleich, welches bey der ordentlichen Conscription statt findet.

Es erfolgt ebenfalls eine öffentliche Aufforderung aller dazu pflichtigen Staatsangehörigen durch das Ministerium des Innern. In derselben wird ein den Umständen angemessener Termin zum Erscheinen festgesetzt.

Die Vorbereitung zur Ziehung besteht in der Revision der früher gefertigten Listen, welche von

den nämlichen Behörden auf die nämliche Weise vorgenommen werden, wie bey der ordentlichen Ziehung.

Die Conscription geschieht ganz auf dieselbe Weise und durch die nämliche Behörde, wie bey der ordentlichen Conscription.

§. 40.

Heyrathen während der Conscptionspflichtigkeit.

Es bleibt bey der bisherigen gesetzlichen Verfügung, daß kein Staatsbürger vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienstpflicht heyrathen dürfe.

Ausnahmsweise kann denjenigen die Heyrathserlaubniß von dem Bezirksamte gegeben werden, welche als zur Unterstützung der Familie vom Eintritt in den Kriegsdienst befreyt worden sind; auch denjenigen, welche zum Kriegsdienste vollkommen untauglich erkannt worden sind, endlich jenen, welche Sicherheit dafür leisten können, daß sie einen andern Mann für sich stellen werden, wenn sie die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft.

Der Betrag dieser Sicherheit ist nach Verhältniß der Umstände bey der Ertheilung der Heyrathserlaubniß zu bestimmen. Er soll niemals unter 500 fl. gestellt werden.

Anhang. Es soll bey der Heyrathsbewilligung, derer zu Unterstützung der Familie dienstbefrey-

ten, so wie ihren künftigen Ehefrauen, urkundlich eröffnet werden, wie die geschlossene Ehe, niemals einen Grund zur Befreyung vom Militärdienste, bey außerordentlichen Ziehungen, abgeben könne. R. B. N. XVI. v. 1826.

§. 41.

Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen.

Das Wandern und Reisen während der Dauer der Conscriptionspflichtigkeit ist jedem erlaubt, unter der Verbindlichkeit:

- 1) einen Wanderschein oder Erlaubnißschein des Bezirksbehörde seiner Heimath zu nehmen;
- 2) unter der weitem Verbindlichkeit alle drey Monate Nachricht von seinem Aufenthalte an seine Eltern, Pfleger oder das Bezirksamt gelangen zu lassen.

Im Falle eines ausbrechenden oder zu fürchtenden Krieges steht es der Regierung zu, diese Reise und Wanderbefugniß zu beschränken oder zu suspendiren.

Anhang. In den Wanderbüchern jüngerer Militäpflichtigen, ist die Bestimmung von Amtswegen einzurücken, in welcher Zeit sie, der ordentlichen Ziehung wegen, wieder heimzukehren haben. R. B. N. XVI. v. 1826.

§. 42.

Ungehorsam der Reservisten.

Jeder Pflichtige aus den vier Altersklassen ist, wie bey der ordentlichen Conscription verbunden, auch bey der außerordentlichen Conscription persönlich zu erscheinen, oder zu erklären, daß er einen Mann für sich einstellen wolle, sobald die öffentliche Aufforderung ergangen, oder ihm eine specielle Ladung verkündet worden ist, wenn er nicht durch Krankheit oder Hindernisse, die das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist.

Diejenigen, welche nicht erscheinen, und nicht durch bescheinigte Krankheit oder nachgewiesene Hindernisse, die das Erscheinen unmöglich machen, oder durch die in gesetzlichem Wege erhaltene und benutzte Wandererlaubniß entschuldigt sind, werden als Ungehorsame betrachtet, und es tritt das gegen sie ein, was der §. 58. verordnet.

§. 43.

Beabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft.

Nach beendigtem Kriege, und wenn das Armeekorps wieder auf den Friedensfuß gesetzt und in seine Friedensstand-Quartiere eingerückt ist, werden die durch die außerordentliche Conscription aufgebotene Leute mit Abschied entlassen.

Ungehorsame dieser Klasse haben zwey Jahre

länger zu dienen, als die in denselben Klassen zum außerordentlichen Dienste berufenen Leute dienen müssen, oder gedient haben.

§. 44.

Eintritt der Freywilligen.

Freywillig können in das Kriegsheer eintreten, alle, welche das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, und deren Eintritt von der Kriegsbehörde genehmigt wird.

Dieserigen, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können von der Kriegsbehörde nur dann angenommen werden, wenn die Einwilligung ihres Vaters, oder wenn derselbe nicht mehr vorhanden wäre, ihrer Mutter und ihres Vormundes vor der competenten bürgerlichen Behörde urkundlich erklärt ist.

§. 45.

Handgelder.

Es darf kein Handgeld gegeben werden; jedoch ist hierunter diejenige Zahlung nicht begriffen, welche etwa zur Anschaffung kleiner Monturstücke und anderer nothwendiger Einrichtungsbedürfnisse vom Staate geleistet wird.

§. 46.

Aufrechnung der Freywilligen.

Der freywillig Eintretende kommt in seinem

Bezirk in's Loos, und wird sowohl bey der ordentlichen als bey der außerordentlichen Conscription, wenn ihn die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft, der Kriegsbehörde, als gestellt, in die Zahl der von dem Bezirke zu stellenden Ergänzungsmannschaft aufgerechnet.

Ein Freywilliger, welcher nicht vom Loos getroffen worden ist, oder welcher nicht in die Conscriptionssklasse gehört, kann nicht, als gestellt, an der Quote des Bezirkes abgezogen werden.

§. 47.

Einstellungsrecht im Allgemeinen.

Jeder, welcher zum Eintritt in das Armeecorps bestimmt ist, kann einen Mann für sich einstellen, welches aber noch vor dem Exercieren des Einstellers erfolgen muß.

Jedem zur Ergänzung des Heeres bestimmten Staatsbürger, welcher erklärt oder erklären läßt, daß er von der Einstellungsbefugniß Gebrauch machen wolle, ist auch noch von da an, wo er wirklich einem Regiment zugetheilt ist, eine Frist von vollen vier Wochen vergönnt, binnen welcher er einen Mann für sich stellen kann.

Anhang. Die Frist von 4 Wochen, zu Einstellung eines Manns, wird von dem Tag an gerechnet, wo die Aushebung desselben ausgesprochen worden ist, und er seine Assentirungs-Nummer erhalten hat. R.B. N. XVI. v. 1826.

Die Kriegsbehörde darf das Gesuch um Einstellung eines andern Mannes nicht von der Hand weisen, sobald der Einsteller zu Einstellung nach obiger Beschränkung berechtigt ist, und der Einsteher die gesetzlichen Eigenschaften hat.

Tritt während der Dienstzeit der Fall ein, daß der Soldat einen Mann für sich einstellen will, so kann ihm dies ebenfalls nicht verwehrt werden, doch muß er einen gebienten, gesetzlich qualifizirten Mann einstellen, dessen Annahme die Militärbehörde nicht verweigern kann. Es bleibt derselben aber auch ferner überlassen, in dem gesetzten Falle, einen ungebienten Mann als Einsteher anzunehmen.

§. 48.

Einstellungs-Vereine.

Vereine, welche zum Zwecke haben, auf gemeinschaftliche Kosten für die Söhne der Mitglieder, wenn sie das Loos unter die Waffen ruft, einen Mann einzustellen, oder die selbst dienenden Söhne zu unterstützen, sind erlaubt. Sie werden jedoch lediglich als Privatgesellschaften und Privateinstitute angesehen, und die betroffenen Kriegsdienstpflichtigen nach den allgemeinen Regeln über das Einstandswesen und die Haftungsverbindlichkeit der Einsteller behandelt.

§. 49.

• **E i n s t a n d s g e l d.**

Die Parthien sind rücksichtlich der Summe, welche für das Einstehen verabredet wird, keinerlei Beschränkungen unterworfen.

Jedoch muß

- 1) die ganze Summe baar bey der General-Einstandsgelder-Kasse hinterlegt werden.
- 2) Diese Kasse verzinst das Einstandskapital nach dem landläufigen Zinsfuße.
- 3) Das Einstandskapital ist während der ganzen Dienstzeit unablässlich, und es kann dem Einsteher nichts davon, auch nicht der abverdiente Theil ausgefolgt werden. Er genießt nur die Zinse.
- 4) Nebenverträge und geheime Bedingungen sind verboten, bey Strafe der Confiskation des geheim bedungenen Geldes oder Geldwerthes. Den Einsteller trifft eine Geldstrafe von gleichem Betrage.
- 5) Es kann noch überdieß eine Summe baaren Geldes auf die Hand gegeben werden, welche jedoch den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen darf, und in die Regimentskasse desjenigen Corps gelegt werden muß, welchem der Einsteher zugetheilt wird, damit solches nach und nach auf denselben verwendet werde.

Einstandsvertrag.

Ein Einstandsvertrag erfordert keine besonderen Förmlichkeiten. Er ist aber jedesmal bey Amt zu protokolliren, und von diesem der Kriegsbehörde mit dem Einstehet zur Prüfung über das Daseyn der gesetzlichen Eigenschaften des Einstehers einzusenden.

Haftungsverbindlichkeiten.

Der Einsteller haftet für den Einstehet während der Dauer der ganzen Dienstzeit. In keinem Falle haftet er aber länger, als die gesetzliche Dienstzeit.

Entweicht der Einstehet, so muß der Einsteller für den Rest der Kapitulationszeit einen andern Mann stellen, oder selbst dienen.

Die für den entwichenen Einstehet hinterlegte Einstandssumme, fällt nebst dem in der Regimentskasse etwa noch vorhandenen Theil des Handgeldes ohne Schmälerung an den Einsteller zurück.

Keht der entwichene Einstehet wieder zurück, oder wird er eingefangen, so befreyt dies den Einsteller vom Selbstdienste.

Er hinterlegt dann die ganze Einstandssumme, nach Abzug des auf die Zeit seines Selbstdienstes

fallenden verhältnißmäßigen Antheils. Hat er einen neuen Einstehet gestellt, so dient dieser seine Zeit aus.

Dem Einsteller bleibt die Entschädigungsklage gegen den Entwichenen für den aus der Entweichung ihm zugegangenen Schaden jeder Art im Rechtswege vorbehalten.

§. 52.

Fortdauernde Conscriptiionspflicht der Einstehet.

Wenn der Einstehet selbst noch der außerordentlichen Conscription unterworfen ist, und es trifft ihn bey solcher die Reihe für sich selbst eintreten zu müssen, so muß zwar der Einsteller für den Rest der Dienstzeit einen andern Mann stellen; allein der Einstehet kann, wenn im Vertrag nichts anderes ausgemacht ist, den abverdienten Theil der Einstandssumme in Anspruch nehmen.

§. 53.

Eigenschaften des Einstehets.

Jeder, der einstehen will, muß folgende Eigenschaften haben:

- 1) Er muß überhaupt gefeslich diensttauglich und insbesondere fähig seyn, in die Waffe, wel-

her der Einsteller zugeschieden war, aufgenommen zu werden.

Anhang. Da hiernach, immer die Uebernahme und Zuthellung, des Pflchtigen vorausgegangen seyn muß, ehe ein gesetzlich zulässiger Einsteher, gewählt werden kann, so kann auf alle, früher geschlossene Einstands-Verträge, soferne sie der Zuthellung (Waffengattung) nicht entsprechen, keine Rücksicht genommen werden, und haben die dagegen handelnde sich die, daraus entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben. M. d. J. v. 22. Febr. 1828. Nro. 1772.

- 2) Er muß Inländer seyn, oder es muß ihm gleichzeitig von der Behörde das Staatsbürgerrecht verliehen werden, und derselbe muß in irgend einer Gemeinde des Landes, auf den Fall seiner Entlassung vom Kriegsdienste, angenommen seyn, wenn ihm kein angeborenes Bürgerrecht zusteht.
- 3) Er muß der ordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen seyn, und das 30te Jahr noch nicht überschritten haben.
- 4) Soldaten, welche ihre Kapitulationszeit bis zum gesetzlichen Eintritte des Einstellers ausgedient haben, und sich besonders durch gute Aufführung auszeichnen, oder welche freiwillig dienen, unter der Bedingung einstehen zu dürfen, so wie beabschiedete Soldaten, wenn sie gesetzlich tauglich sind, können mit

Bewilligung der Kriegsbehörde, selbst nach zurückgelegtem 30tem Lebensjahre als Einsteher angenommen werden.

- 5) Der Einsteher muß ledig oder kinderloser Wittwer seyn. Ausnahmsweise können verheyrathete Soldaten und Unteroffiziere zum Einstehen zugelassen werden, wenn sie ihre eigene Dienstzeit beendigt, und, ohne ihr Entlassung zu nehmen, fortgedient haben.
- 6) Der Einsteher muß obrigkeitliche Zeugnisse seines guten Leumunds beybringen, und darf in keiner peinlichen Untersuchung befangen seyn.

§. 54.

Erfüllung des Einstandsvertrags.

Wenn ein Einsteher seinen Abschied erhalten, oder seine Kapitulationszeit ausgedienet hat, so gilt der Einstandsvertrag in Bezug auf den Einsteller für erfüllt.

Stirbt der Einsteher vor Beendigung der Dienstzeit, oder wird er vermist, so ist der Einsteller der Haftungsverbindlichkeit entlediget; derselbe hat auch, wenn der Einstandsvertrag nichts anderes besagt, an die Einstandssumme keinen Anspruch, sondern dieselbe fällt an des Einsteher's Erben.

§. 55.

Verstoßung des Einsteher aus dem Kriegsdienste.

Wenn ein Einsteher wegen eines Verbrechens vom Kriegsdienste verstoßen wird, so erhält er von der Einstandssumme die abverdiente Quote, nach Abzug der Untersuchungskosten und seiner Unterhaltungskosten an dem Straforte; der Rest und das in der Regimentskasse noch übrige Handgeld fällt an die Militär-Wittwenkasse zweyter Abtheilung.

Der Einsteller ist aber der Haftungsverbindlichkeit entledigt.

§. 56.

N u m m e r t a u s c h.

Der Tausch der Nummern und das Eintreten eines Bruders für den andern ist in allen Stücken als Einstandsvertrag zu betrachten, und es muß darüber ebenfalls ein Vertrag bey dem Bezirksamte vorgelegt, und solcher der Kriegsbehörde zur Prüfung eingesendet werden.

§. 57.

U n g e h o r s a m.

Als ungehorsam werden betrachtet :

- 1) Diejenigen, welche bey der ordentlichen Cons

scription nach ihrer Loosnummer zum Eintritt in das Kriegsheer bestimmt werden (sey es nun, daß sie die Reihe vermöge der gezogenen Nummer trifft, oder daß sie für einen gesetzlich Befreyten, Abwesenden oder Untauglichen eintreten müssen) und welche an dem Tage und dem Orte, wo die Conscription statt findet, nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen.

Anhang. Gestiren sich solche jedoch noch, vor dem ersten April, so sollen sie nach Erfund der Umstände, von dem betreffenden Conscriptionsamt, nur mit einer polizeilichen Strafe von 1 bis 8 Tag Gefängniß, oder bis zu 25 Rthl. belegt werden. M. d. J. v. 2. July 1827. Nro. 6661.

2) Bey der außerordentlichen Conscription diejenigen, welche bey derselben nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen, sich auf die erlassene Aufforderung oder etwa an sie ergangene Specialladung nicht gestellt haben, wenn sie vermöge der eigenen Nummer oder in Ermanglung eines Vormanns die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft.

3) Bey der ordentlichen und bey der außerordentlichen Conscription diejenigen, welche nach

der Aushebung und Uebergabe an die Cantonsbehörde vor der Zutheilung und Einleitung in das Kriegsheer entwichen sind, oder an sie ergangenen Einberufung keine Folge geleistet haben.

§. 58.

Folgen des Ungehorsams.

Gegen den Ungehorsamen ist sogleich bey der betreffenden Civilbehörde der Abwesenheitsprozeß zu eröffnen, und gegen denselben, wenn er nicht erscheint, dasjenige in Anwendung zu bringen, was in dem Gesetz vom 5ten October 1820. Regierungsblatt No. 15. verordnet ist.

Erscheint der Ungehorsame, und ist derselbe nach der mit ihm vorgenommenen Untersuchung zum Kriegsdienste untauglich, so besteht die verwirkte Strafe in vierwöchentlicher bis dreymonatlicher Gefängnißstrafe. Dieselbe kann in öffentliche Arbeit oder Arbeitshausstrafe verwandelt werden. Die Bezirksämter sind die Untersuchungsbehörden, die Hofgerichte schöpfen das Urtheil.

Ueber die Tauglichkeit oder Untauglichkeit entscheidet der Bezirksarzt gemeinschaftlich mit dem Militär-Cantonsarzt, und wenn diese sich nicht vereinigen können, oder in Recursfällen, die oben aufgestellte gemischte Central-Visitationsbehörde. (S. 19. Absatz 5.)

Wird der Ungehorsame nach seiner Zurückkunft tauglich befunden, so wird er sogleich an die Cantonsbehörde abgeben, oder erst mit der Altersklasse des folgenden Jahrs in Dienst gezogen und exerciert; seine Capitulation fängt erst mit dieser Zeit an.

Er hat wegen seines Ungehorsams zwey Jahre länger zu dienen, als er sonst hätte dienen müssen, und darf keinen andern Mann für sich einstellen.

Derjenige, welcher durch den Eintritt eines Ungehorsamen in das Militär frey werden soll, wird alsbald entlassen, wenn er noch nicht vier Wochen exerciert ist. Er wird aber erst nach Verlauf eines Jahrs entlassen, wenn er schon über vier Wochen exerciert ist.

Ueber die Frage: Ob ein Conscriptionspflichtiger als ein Ungehorsamer an das Kriegsheer abgegeben werden soll, und ob er schuldig sey, die längere Dienstzeit zu leisten, erkennt das Bezirksamt, zu dessen Conscriptionsbezirk derselbe gehört, vorbehaltlich des Recurses an das Kreisdirectorium. Weiterer Recurs findet nicht statt.

§. 59.

Entschuldigung des Ungehorsams.

Ursachen, welche den Ungehorsamen ganz entschuldigen, sind:

- 1) Wenn der Kriegsdienstpflichtige vor dem ersten April des Jahrs, in welchem er bey der Conscriptio[n] erscheinen solle, zurückkehrt, und sich bey seiner Obrigkeit meldet.
- 2) Wenn der Ungeschuldigte sich in einer solchen Lage befunden hat, daß ihm weder von der ergangenen allgemeinen Verkündigung, noch von der gegen ihn erlassenen Ediktalladung, noch von der speciellen Vorladung Kunde werden konnte.
- 3) Wenn sich derselbe in einer solchen Lage befunden hat, daß er der ihm kund gewordenen Aufforderung keine Folge leisten konnte.
- 4) Wenn dem des Ungehorsams Beschuldigten der Vorwurf nicht entgegensteht, auch nach Entfernung der unter 2. und 3. bemerkten Hindernisse, dem Rufe zur Rückkehr nicht gefolgt zu haben.

Demjenigen, welcher ohne Paß oder Wanderschein von seiner Behörde zu nehmen, weggegangen ist, steht niemals eine der obigen Entschuldigungen zur Seite.

Die gültig befundenen Entschuldigungen haben zur Folge, daß der Pflichtige von der als Folge des Ungehorsams zu dienenden weitem zweyjährigen

Zeit losgezählt wird, und nur die gesetzliche Dienstzeit, oder, falls er zur außerordentlichen Conseription gehört, nur so lange dienen muß, als die übrigen seiner Altersklasse.

Die oben genannten administrativen Behörden haben auch über die Entschuldigungsgründe zu erkennen.

§. 60.

Aufrechnung der Ungehorsamen.

Wenn der für den Ungehorsamen eingetretene Mann nicht mehr dient, so wird der Ungehorsame dem Bezirke, an dessen allenfalls rückständigen oder nächstkünftigen Rekrutenquote in Aufrechnung gebracht.

§. 61.

Selbstverstümmelung.

Wer sich durch vorsätzliche Verstümmelung oder durch eine andere absichtliche Selbstverletzung zum Kriegsdienste untauglich macht, und seinen Zweck erreicht, ist mit zweyjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, wenn ihn die Reihe zum Eintritte in den Kriegsdienst getroffen hat, und der Nachmann für ihn eintreten mußte.

Wenn die That vor der Ziehung statt fand, so soll der Untaugliche ins Loos gezogen werden; trifft ihn das Loos, so soll die obige Strafe gegen ihn eintreten.

Trifft ihn die Reihe nicht, so tritt die Hälfte der obigen Strafe ein. Hat ein solcher, den das Loos getroffen, hinlänglich angefallenes Vermögen, so soll er oder sein Vormund angehalten werden, einen andern Mann zu stellen. Kann er dies bewirken, oder stellt jemand anders einen Mann für ihn, so soll die oben ausgesprochene Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Die Bezirksämter sind die untersuchenden, und die Hofgerichte die urtheilenden Behörden.

§. 62.

Versuch sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen.

Der Versuch sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen, wird mit drey bis sechs monatlicher Arbeitshausstrafe belegt. Ist die Strafe noch nicht oder noch nicht ganz erstanden, wenn der Bestrafte allenfals unter die Waffen treten soll, so verwandelt die Militärbehörde dieselbe in eine ihr gleichkommende Strafart.

Denjenigen, welchen die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst nicht getroffen hat, trifft die Hälfte der oben ausgesprochenen Strafe.

Das Bezirksamt ist untersuchender, das Hofgericht urtheilender Richter.

§. 63.

**Gerichtsstand der uneingetheilten
Rekruten.**

Alle nicht einem Corps oder Regimente zugeheilte und verpflichtete Ergänzungsmannschaft, mithin solche, welche bloß der Cantonsbehörde übergeben, und von dieser in ihre Listen eingetragen sind, stehen in allen Civil-, Polizey- und Criminalsachen unter der Jurisdiction ihrer betreffenden Aemter, jedoch in der Weise, daß sie dadurch der Aufsicht und den Befehlen, der Cantonsbehörden nicht entzogen werden. Die Aemter müssen daher dieser Behörde von allen, über solche Rekruten verhängten polizeylichen und peinlichen Strafen sogleich Nachricht geben. Kein Bezirksamt kann einem Rekruten Erlaubniß geben, sich von seiner Heimath zu entfernen. Nur von der Cantonsbehörde kann eine solche Erlaubniß gegeben werden.

Kosten der Conscription.

Die Kosten, welche von Seiten der Administrativ-Behörden bey der Conscription entstehen, sollen folgendermaßen verichtigt werden:

Die Kosten für die Vorbereitungsarbeiten fallen auf die Gemeindefassen derjenigen Gemeinden, wo solche statt finden.

Die Kosten bey der Ziehung fallen auf die Amtskasse des Amtsbezirks.

Die Kosten bey der Aushebung, soweit solche von den Local- und Bezirks-Personen verursacht werden, fallen ebenfalls auf die Amtskasse. Die Kosten des militärischen Aushebungspersonale bestreitet die Kriegskasse.

Listen, Tabellen, Formularien u. s. w. sollen auf Anordnung des Ministeriums des Innern, auf Kosten der Amtskassen angeschafft werden.

Ueber sonstige Kosten, die unvermeidlich entstehen, entscheidet das Ministerium des Innern.

Anhang. Die Formularien für die Vorbereitungsbehörden, sind von den Kreisdirektorien, auf Kosten der Amtskasse drucken, sodann in der erforderlichen Zahl vertheilen zu lassen. Da die Aemter, die bey der Ziehung und Uebergabe, nöthigen Listen, bisher aus dem, von der Amtskasse empfangenden Aversum bestreiten mußten, so bleibt es hierbey fernerehin. R. B. N. XVI. v. 1826.

Die Kosten, welche durch den Zeugenbeweis, der nach §. 33. angemeldeten Körperlichen Gebrechen veranlaßt werden, sind von der Amtskasse zu tragen, wenn die Untauglichkeit anerkannt wird, sonst aber von dem Pflichtigen. M. d. J. v. 27. Oct. 1826. Nro. 12574.

Bey solchen, welche die Reihe der Aushebung zum Kriegsdienst nicht trifft, ist über die Tauglich oder Untauglichkeit, auf den geführten Beweis, jener Kosten wegen, zu erkennen. M. d. J. v. 23. Juny 1828. Nro. 6369.

Die Transport- und Verpflegungskosten, der an die gemischte Commission über Entscheidung zweifelhafter Fälle (§. 19. §. 33.) eingesendeten Conscriptirten, trägt die Amtskasse. M. d. J. v. 14. May 1827. Nro. 4682.

Diesjenige Kosten, welche durch die, zur
Aushebungsbehörde, benannte Civil-Sanitäts-
Beamte, veranlaßt werden, trägt ebenfalls die
Amtskasse. M. d. J. v. 28. July 1828.
Nro. 7996.

Gegeben zu Karlsruhe, 1c.

I n s t r u c t i o n,

die Behandlung der Dienstbefreiungs-
Gesuche wegen Unentbehrlichkeit.

Der §. 2. der höchsten Verordnung vom 21. Juny 1827. gestattet nur für höchst dringende Fälle der Unentbehrlichkeit, die Dienstbefreyung eines, durch das Loos zum Activdienst berufenen, tauglichen Conscriptirten.

Als Folge einer solchen Dienstbefreyung, muß der nach der Loos Nro. nächste, zur Ergänzung der von dem Bezirk zu stellenden Mannschaft, berufene Taugliche, eintreten.

Es ist daher, von denen zur Vorbereitung der Dienstbefreyungs-Gesuche, mitwirkenden Dienern, Beamten und Behörden, wohl zu erwägen, daß sie durch ein unzeitiges Nachgeben oder Unterstützung von Gesuchen, die nicht höchst dringend sind, ebenso ihre Pflichten gegen den Staat, als gegen ihre Mitbürger, übertreten würden, so wie, daß eine strenge und gewissenhafte Behandlung allein einen wohlthätigen Erfolg herbeiführen kann.

§. 1.

Die Anmeldung zur Dienstbefreyung, durch Eltern oder den Vormund der Geschwister eines Conscriptionspflichtigen, hat mündlich bey dem Ge-

meindeRath zu geschehen, und zwar, bis zum Ablauf des Termins der öffentlichen Auflage der Aufnahmslisten (§. 7. d. F. für d. Vorb. B.) Spätere Anmeldungen, die nicht durch ein zwischen eingetretenes Ereigniß unterstützt sind, oder bey andern Besörden dürfen nicht mehr angenommen werden.

§. 2.

Findet der Gemeinde-Rath solche, zur Berücksichtigung geeignet, so hat derselbe, auf einem besondern Bogen, unter Beobachtung der in der Anlage ersichtlichen Ordnung, die zur Entscheidung des Gesuchs, nöthige pflichtmäßige Auskunft, über Familien-, Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisse zu geben, und solche dem betreffenden Groß-Pfarramte, mit Vorbehalt der Rückgabe, zur Ergänzung hinsichtlich des Alters, der Eltern und Geschwister, so wie zu Beysezung seiner Aeußerung über dasselbe mitzutheilen. Dieses Beleg wird seiner Zeit mit der Aufnahmsliste und dem Protokoll dem Amte übergeben. Es ist untersagt, solchen betreffenden Personen auszufolgen. Die Ausfertigungen geschehen unentgeltlich.

§. 3.

Findet der Gemeinde-Rath solche nicht begründet, so kann er die Ertheilung der schriftlichen Auskunft versagen. Die geschehene Anmeldungen, und hierauf gefaßten Beschlüsse, sind in dem Protokoll der Vorbereitungsbehörde anzuführen und Versaugung, mit Angabe des Grundes.

§. 4.

Gegen die Verfassung findet ein Rekurs an das Conscriptions-Umt, durch mündlichen Vortrag, innerhalb 3 Tagen statt. Das Amt entscheidet, ohne weitere Berufung, nach Vernehmung der Gründe des Gemeinde-Raths, ob es bey der Verfassung sein Bewenden behalte, oder die Auskunft ertheilt und mit den Vorbereitungs-Arbeiten vorgelegt werden solle.

§. 5.

Die Ziehungs-Behörde prüft die Anmeldungen und erkennt sie als höchst dringend, begründet an, oder verwirft solche, in der, für die Dienstbefreyungen bestimmten Form, §. 28. 2. und 3ter Satz des Conscriptions-Gesetzes. Gegen die Verwerfung findet kein Rekurs statt. Der Ortsvorsteher der Gemeinde, zu welcher der betreffende Pflichtige gehört, hat, wenn er Mitglied des Ausschusses ist, kein Stimmrecht und wird durch den ersetzt, welcher zunächst bey der Wahl desselben, die meisten Stimmen hatte. Wo nur eine Stadt, oder noch wenige Orte, den Conscriptions-Bezirk bilden, findet diese Bestimmung eine veränderte Anwendung, daß die Verwandtschaft eines Ausschuss-Glieds, mit dem betr. Pflichtigen im 4ten Grad, oder Verschwägerung dessen Vertretung wie oben erfordert.

§. 6.

Die in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit, oder körperliche Greichen der Eltern und Geschwister erforderliche Nachricht und Gutachten, soweit sie

auf ärztlich oder wundärztlicher Behandlung beruhen, haben die, der Ziehung anwohnende Bezirks-Sanitäts-Beamten, in Gegenwart der Ziehungsbehörde, durch Verfas auf die schriftliche Auskunft, ohnendgeldlich zu ertheilen. Wenn sich auf praktische Aerzte oder Wundärzte berufen werden wollte, so haben die Betheiligte selbst zu sorgen, damit solche entweder bey der Ziehung selbst persönlich oder vor derselben bey dem Conscriptions-Amte, deßfalls den nähern Verhalt anzeigen, auf welche sich die Bez. San. Beamten sodann in ihrem Gutachten beziehen können. Der betr. Ortsvorstand, die Betheiligten so wie die Pflichtigen aus denselben Orten können mit ihren Erläuterungen und Bemerkungen gehört werden.

§. 7.

Die Anmeldungen und darauf gefassten Beschlüsse, sind in dem Ziehungs-Protokoll kurz aufzuführen. Die schriftliche Auskünfte über die gegründet erkannten, sind einzeln mit Umschlag zu versehen, worauf der Betreffende und die Entscheidung der Ziehungsbehörde, mit Unterschrift derselben zu setzen.

Gesuch der Joh. Schmidt'schen Eheleute zu Zell, um Dienstbefreyung ihres zur 1828r Consc. geh. Sohns Michael Schmidt.

Dieses Gesuch wird als begründet anerkannt.

Schönau den

Die Ziehungsbehörde.

11.

sobann ist jebem, die von dem Pflchtigen gezogene Loos-Nro. bezuzusehen.

§. 8.

Die Aushebungsbeförde, nimmt die anerkannten Anmeldungen, nach der Loos-Nro. vor, so zwar, daß zuerst über Tauglich- oder Untauglichkeit des Pflchtigen entschieden werden muß. Nur in ersterm Fall hat der Civil Com. die Anmeldung und Anerkennung, nochmals zur Bestätigung vorzutragen, und wenn solche erfolgt, zu sorgen, daß dieses in dem Aushebungs-Protokoll erwähnt werde, sofort für die Einsendung an das Großh. Ministerium des Innern zu sorgen; werden Einwendungen gemacht, besonders wegen veränderten Verhältnissen so ist hierüber ein Separat-Protokoll aufzunehmen, und nach Maaszgabe desselben das weitere einzuleiten. Die Aushebungsbeförde ist legitimirt, diejenige nicht zu übergeben, denen Dienstbefreyungsgesuch anerkannt und bestätigt worden ist, bis zur ergehenden Entscheidung.

Die Anmeldungen derer, welche nach der Aushebung nicht mehr zur Stellung der erforderlichen Quote, einschließlic der zum Ersatz für Refractär bis zum 1. April vorzumerkenden, an die Reihe kommen, beruhen auf sich.

- 1) Name, Alter u. Wohnort, des Vaters und der Mutter und der Geschwister,
- 2) Welches Gewerbe oder Geschäft, treibt der Vater, die Mutter, oder der Pflichtige der nur Geschwister hat, und welcher Hilfe ist sich bisher bedient worden?
- 3) Ist Vermögen vorhanden, wie viel und wem gehört solches, oder fehlt es ganz am Vermögen?
- 4) Genießt der Vater die Mutter oder die Geschwister Pension oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und wie viel?
- 5) Dienen Brüder des Pflichtigen bey Großh. Militär, durch Aushebung u. wie lange?

- 6) Aus welchen Gründen, wird die Dienstbefreyung nachgesucht, und welche Meinung hat der Gemeinde-Rath.

- 7) Gutachten des Pfarramts.

- 8) Schriftliche Bemerkung der Bezirks-Sanitäts-Beamten, über Gesundheits-Zustand des Vaters, der Mutter oder vorhandener Kinder neben dem Pflichtigen in Bezug auf Arbeitsfähigkeit, auch vorgekommene Krankheiten und vorhandene Gebrechen derselben, welche ärzlich u. wundärztlich behandelt wurden.

Landesbibliothek
Karlsruhe